

Satzung des Universitätssportclub Viadrina der Europa-
Universität Viadrina Frankfurt (Oder) e.V

Präambel:

Der Sport in Deutschland steht für Respekt, Fairness und Vielfalt, er steht für Demokratie und Menschenrechte. Daher lehnt der USC e.V. jegliche Form von Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden ab.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Universitätssportclub Viadrina der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kurz USC Viadrina e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt (Oder) und der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Besonderer Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit.
- (3) Die Förderung des Sports erstreckt sich insbesondere auf:
 - die Schaffung von sportlichen Angeboten,
 - Wahrung des ideellen Charakters der einzelnen angebotenen Sportarten
 - sportliche Förderung des Jugendsports, insbesondere des Studentensports.

- Verbesserung der Lebensqualität durch körperliche (sportliche) Betätigung
- Beratung und Betreuung der von Behinderung bedrohten und Behinderten durch Rehabilitations- und Behindertensport.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. In der Finanzordnung können unter Beachtung der abgabenrechtlichen Bestimmungen Regelungen für eine angemessene Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, der ehrenamtlichen Helfer sowie der Übungsleiter getroffen werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das Leitbild des USC e.V. mittragen. Personen, die sich aktiv in der Öffentlichkeit in einer Organisation betätigen, die dem Leitbild und der Präambel des USC Viadrina widerspricht, können kein Mitglied des USC Viadrina werden.
- (2) Juristische Personen, wie auch natürliche Personen, können dem Verein als nicht aktives, förderndes Mitglied beitreten.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (6) Nichtmitglieder, die am Übungsbetrieb des Vereins in außeruniversitären Einrichtungen teilnehmen, müssen nach spätestens 4 Wochen dem Verein beitreten, andernfalls besteht keine weitere Teilnahmemöglichkeit mehr.
- (7) Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft; darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum 31. März oder 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Tagen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt oder es sich aktiv als Führungskraft in der Öffentlichkeit in einer Organisation betätigt, die dem Leitbild und/oder der Präambel des USC Viadrina widerspricht.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied nachweisbar bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, ungeachtet der Art der Mitgliedschaft, ist berechtigt, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen, und Anträge zu stellen.
- (2) Alle natürlichen Personen, die dem Verein als Mitglied angehören, können sich einem Wahlamt stellen.
- (3) Jugendliche Mitglieder dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Wahlamt ausüben.
- (4) Das Antrags- und Teilnahmerecht bleibt unberührt von Abs. 3.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Abteilung und/oder Sportgruppe am sportlichen und geselligen Leben derselben teilzunehmen. Vereinsmitgliedern kann das Sporttreiben in anderen Abteilungen und/oder Sportgruppen mit Zustimmung der betreffenden Abteilungsleitungen oder der Leitung der Sportgruppe gestattet werden. Es ist der zusätzliche Abteilungs- und/oder Gruppenbeitrag zu zahlen (siehe § 7.d).

(6) Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungs- und/oder Gruppenleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, der diese bei der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln hat.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) an der Erfüllung von Zweck und Aufgabe (§ 2, der Präambel und dem Leitbild) des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken und dieses zu unterstützen.
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungs- und/oder Sportgruppenleiters sowie Mitarbeitern des Vereins in Angelegenheiten der Abteilung und/oder Sportgruppe, Folge zu leisten.
- c) den Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- d) die zusätzlichen Abteilungs- und/oder Sportgruppenbeiträge pünktlich zu bezahlen.

- e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlung Ersatz zu leisten.
- f) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes auf Ausübung des Sports vorzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

(2) Die Delegiertenversammlung kann einen Beirat wählen.

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben;
4. beschließt über die Finanzordnung des Vereins;
5. beschließt die Abteilungs- und Gruppenordnung des Vereins;
beschließt den Haushaltsplan des Vereins;
6. die Kontrolle des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Wirtschaftsberichtes;
7. die Zustimmung zu Verbindlichkeiten bei einem Betrag über 15.000,00 €;
8. die Zustimmung zu Erwerb oder zur Verfügung über Immobilien;
9. die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen;

10. grundlegende Änderung der Struktur des Vereines.

- (2) Mindestens alle zwei Jahre soll eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang einberufen. Der Aushang erfolgt in den Räumlichkeiten des Fitnessbereiches des USC, über die Abteilungs- und Sportgruppenleitungen und digital über die Internetpräsenzen des USC Viadrina.
- (3) Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin mit Begründung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist spätestens bis zu einer Woche vorher bekanntzumachen.
- (4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Delegiertenstimmen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht wird vom Abteilungs- oder Gruppenleiter bzw. dessen Vertretern ausgeübt. Die Abteilungen und Gruppen haben je 50 angefangene Mitglieder eine Stimme. Grundlage für die Anzahl der Stimmen ist die Bestandserhebung vom 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen pro Abteilung oder Gruppe beträgt maximal zehn.

- (6) Die Delegiertenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (7) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer), der zu Beginn von der Delegiertenversammlung zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (8) Gäste können, unter vorheriger Anmeldung beim Vorstand des Vereins, an der Delegiertenversammlung teilnehmen, wenn der Vorstand der Teilnahme zustimmt. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann durch die Delegiertenversammlung das Rederecht eingeräumt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht weiterhin aus:
 1. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 2. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 3. dem Sportwart / der Sportwartin
 4. dem Kanzler / der Kanzlerin der EUV und
 5. einer Vertretung des AStA
 6. einer Vertretung der Studierendenschaft, die durch das StuPa bestimmt wird
 7. dem Beiratsvorsitzenden / der Beiratsvorsitzenden (beratendes Mitglied).
 8. einem Vertreter / einer Vertreterin des Studentenwerkes

9. bis zu 3 von der Delegiertenversammlung zu wählenden weiteren Vorstandsmitgliedern
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
- die Vorbereitung eines etwaigen Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Wirtschaftsberichtes, Vorlage der Wirtschaftsplanung,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

(3) Der Kanzler der EUV nach Absatz 2 Nr. 4 hat gegenüber Beschlüssen des Vorstandes ein Vetorecht, sofern diese den Interessen der EUV entgegenlaufen. Kommt aus diesem Grund ein Beschluss nicht zustande, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Vorstandssitzung einberufen werden, auf der der Tagungsordnungspunkt erneut zur Abstimmung steht. Das Veto kann auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes der Delegiertenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

§ 11 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird mit Ausnahme der gesetzten Mitglieder (§ 10 (2) 4., 5., 6 und 7 8.) von der Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können, außer gesetzte, nur natürliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des

Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(4) Über Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(5) Der Beiratsvorsitzende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(6) Bei Notwendigkeit, kann der vertretungsberechtigte Vorstand eine Entscheidung im Umlaufbeschluss herbeiführen.

§ 13 Beirat

(1) Die Delegiertenversammlung kann einen Beirat wählen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht.

(2) Der Beirat kann aus 2-7 Mitgliedern bestehen, die aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitzenden wählen.

(3) Der Beiratsvorsitzende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen des Vorstandes teil.

(4) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, ausgenommen davon sind gesetzte Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Grundbeiträge sowie über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren der Sportgruppen, welche dem Vorstand unterstellt sind.
- (3) Der Beitrag wird vom Vorstand verwaltet.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Delegiertenversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Delegiertenversammlung und dem Beirat zu berichten.

§ 16 Abteilungen und Sportgruppen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen und Sportgruppen gebildet. Für diese gilt die Abteilungs- und Sportgruppenordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Studierendenschaft i.S.d. § 16 Abs. 1 BbgHG in der Fassung vom 28.04.2014 der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), welche diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (ggf. noch mildtätige) Zwecke, insbesondere zur Förderung des Hochschulsports, zu verwenden hat.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter die Liquidatoren; es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung über

die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese von der Delegiertenversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.12. 2024